

63. 1. Wann darf bei gegenseitigen Verträgen, wenn jeder Teil im Gebiet eines anderen Rechtes zu erfüllen hat, eines dieser Rechte dem ganzen Vertrage zugrunde gelegt werden?

2. Nach welchem örtlichen Rechte bestimmt sich die Frage, was der Käufer tun muß, um sich die Rechte aus einer mangelhaften Beschaffenheit der Ware zu erhalten?

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1913 i. S. J. (R.) w. J. S. B. (Bekl.). Rep. II. 336/12.

- I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im März 1910 kaufte der in Stockholm wohnhafte Kläger von der Beklagten, einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Frankfurt a. M., 575 gefalzene Ochsenhäute näher bestimmter Qualität zu 67 P das Pfund, sob Hamburg, amtliches Hamburger Gewicht, Kasse $1\frac{1}{2}\%$ Skonto gegen Dokumente, die bei seiner Bank in Stockholm einzulösen waren. Die Ware sollte in zwei Partien, die erste Partie zu 325 Häuten sofort, der Rest einen Monat später geliefert werden. Von der ersten Partie beorderte der Kläger 75 Stück nach Norrköping, 250 nach Engelholm. Beide Posten bezahlte er am 22. April 1910, stellte aber am 17. Mai desselben Jahres die 250 Häute, nachdem sie am 30. April von dem Engelholmer Abnehmer bemängelt worden waren, auch seinerseits der Beklagten zur

Verfügung. Den über die restlichen 250 Stück gezogenen Wechsel löste er nicht ein. Die Beklagte, die jede Mangelhaftigkeit der Ware bestritt, ließ diese zweite Partie öffentlich versteigern.

Der Kläger erhob Klage auf Rückerstattung des Kaufpreises sowie auf Schadensersatz wegen schuldhaft schlechter Erfüllung des Vertrags. Die Beklagte forderte widerklagend Verurteilung zur Zahlung des Mindererlöses der Versteigerung. Während der erste Richter nach den Anträgen des Klägers erkannte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab und erklärte die Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„In der Sache selbst hat das Oberlandesgericht ausgeführt, der Kläger habe die angeblichen Mängel der ersten Partie Häute viel zu spät gerügt. Die Folge sei nach § 377 HGB. nicht nur die, daß ihm die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche auf Wandlung und Schadensersatz aberkannt werden müßten. Vielmehr rechtfertige sich dem Grunde nach auch die Verurteilung des Klägers* gemäß der Widerklage. Da nach § 377 Abs. 2 die erste Partie als genehmigt gelte, sei er nicht befugt gewesen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser ersten die Vorauszahlung der zweiten Partie zu verweigern.

Das angefochtene Urteil beruht hiernach zur Klage und Widerklage auf der Auffassung, daß gegen den Kläger, der in Stockholm seinen Wohnsitz hat und dort seine Verpflichtungen erfüllen mußte, die Vorschrift des deutschen Rechtes über die unverzügliche Mängelrüge zur Anwendung zu bringen sei. Indes grundsätzlich wendet die reichsgerichtliche Rechtsprechung bei Schuldverhältnissen aus Verträgen das Recht des Erfüllungsorts an. Das Oberlandesgericht will für gegenseitige Verträge anders entscheiden, weil dadurch ein einheitliches Rechtsverhältnis begründet werde; im Zweifel seien beide Vertragsparteien einem und demselben Rechte zu unterstellen. Nun sind die Vorteile, die es mit sich bringt, wenn ein gegenseitiger Vertrag durchweg nach einem Rechte beurteilt werden kann, gewiß nicht zu unterschätzen. Der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 68 S. 203) hat deshalb auch nachdrücklich an die Prüfung erinnert, ob nicht nach dem mutmaßlichen Willen der

Vertragsschließenden ein einheitliches Recht als vereinbart angesehen werden darf. Auch der jetzt erkennende Senat hat dem gleichen Gedanken wiederholt Ausdruck verliehen, vgl. Entsch. Bd. 73 S. 379, Jur. Wochenschr. 1909 S. 715 Nr. 2. Allein ein Parteilwille des bezeichneten Inhalts kann im Einzelfalle nur angenommen werden, wenn die Umstände danach angetan sind. Ist nicht ein gemeinschaftlicher Erfüllungsort verabredet oder geradezu über das anzuwendende Recht etwas bestimmt, so müssen die räumlichen Beziehungen des streitigen Verhältnisses so verschiedenes Gewicht haben, daß die eine davon allen anderen gegenüber erkennbar den Ausschlag gibt. Dagegen würde es z. B. nicht angängig sein, bei Kaufverträgen das Recht des Verkäufers einfach deshalb zum Einheitsrecht zu stempeln, weil die Sachleistungspflicht des Verkäufers gegenüber der Geldzahlungspflicht des Käufers die verwickeltere ist und leichter Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten bietet. Nichts anderes aber tut das Oberlandesgericht, das den allgemeinen Satz aufstellt, der Käufer, der im Auslande Waren kauft, unterwerfe sich, sofern der Verkäufer dort zu erfüllen habe, dem ausländischen Rechte.

Was es zur Stütze dieser Ansicht beizubringen weiß, erschöpft sich in der Bemerkung, mit der Frage, ob der Verkäufer durch Lieferung der Ware den Vertrag ordnungsmäßig erfüllt habe, hänge die Frage nach der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises untrennbar zusammen. Ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Verpflichtungen, der auf eine Rückwirkung der einen auf die andere hinausläuft, besteht natürlich begriffsmäßig bei jedem gegenseitigen Vertrage. Wie wenig aber für die Schwierigkeiten der Gesetzeskollision damit gewonnen ist, zeigt gerade die hier zu entscheidende Prozeßsache. Der deutsche Rechtsatz, daß bei Handelskäufen der Käufer, um Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Ware herleiten zu können, den Mangel unverzüglich nach der Ablieferung rügen muß, hat unmittelbar mit den Pflichten des Verkäufers gar nichts zu tun, sondern betrifft allein das Verhalten des Käufers. Für die Frage, ob die unverzügliche Rüge einem ausländischen Käufer angefohnen werden darf, kann daher im Zweifel auch nur das Recht seines eigenen Erfüllungsorts maßgebend sein (vgl. Entsch. des RG's in Zivils. Bd. 46 S. 195, Bd. 73 S. 390, Jur. Wochenschr. 1899 S. 751 Nr. 27). Eine abweichende Vereinbarung, insbesondere

eine Unterwerfung des Käufers unter das Recht des Verkäufers, bedarf konkreter Begründung. Im vorliegenden Falle sind Anhaltspunkte, die hierfür verwendbar wären, nicht ersichtlich. Die vom Oberlandesgericht hervorgehobenen Umstände, daß die Beklagten kraft der *foh*-Klausel die Frachtkosten bis zur Einladung in das Schiff in Hamburg zu tragen hatte und daß das Gewicht der Ware dort zu ermitteln war, haben mit der Sache schlechterdings nichts zu tun. In Betracht könnte höchstens kommen, was vom Oberlandesgerichte weiterhin erwähnt wird, die Verabredung des Preises in Markwährung. Daß aber hierdurch über das anzuwendende Recht nichts gesagt wurde, ergibt schon die Einflußlosigkeit der Preisbezeichnung auf den Erfüllungsort des Klägers. Der Vertrag bestimmt ausdrücklich die Einlösung der Dokumente bei der Bank des Klägers in Stockholm. Nur nebenbei mag denn auch bemerkt werden, daß Faktura und Wechsel tatsächlich in Kronen ausgestellt worden sind." . . .